

Warnungen und Mahnungen.

46 000 M und 21 750 M mehr zu entrichten haben. Die Aktiengesellschaft würde dann von dem Kriegsgewinn von 1 000 000 M 664 740 M an Steuern zu bezahlen haben, und es würden somit zur Ausschüttung als Dividende noch 335 260 M übrig bleiben. Der Aktionär hätte danach zu entrichten:

1. an Vermögenszuwachssteuer	83 815 M
2. an Staatseinkommensteuer	13 400 M
3. 25 Prozent Zuschlag zur Staatseinkommensteuer	3 350 M
4. 230 Prozent Gemeindeeinkommensteuer	30 820 M
5. Kirchensteuer 40 Prozent	5 360 M

136 745 M

Beim Abzug dieser 136 745 M von obigen 335 260 M verbleiben von dem Kriegsgewinn von 1 000 000 M 198 515 M. Das Bild gestaltet sich noch viel ungünstiger, wenn die Staatseinkommensteuer nicht etwa, wie in beiden Beispielen angenommen worden ist, nur von dem nach Abzug der Kriegsgewinnsteuer verbleibenden Kriegsgewinn, sondern von dem ganzen Kriegsgewinn zu entrichten ist, sowie wenn die Gemeindesteuern, was ja in vielen Industriepfählen der Fall ist, in Wirklichkeit höher sind, als oben angegeben worden ist. Kleinere Abgaben wie die Ergänzungssteuer sind in vorstehenden Berechnungen außer Ansatz geblieben.

Muß man deshalb mit aller Entschiedenheit gegen die Bestrebungen, die Steuerätze allzu hoch zu gestalten, Stellung nehmen, und nach der Richtung besondere Vorsicht predigen, weil man sonst unsere Industrie und unser Gewerbe empfindlich schädigen würde, so kann man andererseits nicht laut genug verlangen, daß alles geschieht, um auch wirklich alle Kriegsgewinne und nicht nur die allgemein sichtbaren und leicht fahbaren zu finden und zu treffen. Bei den Gesellschaften ist das verhältnismäßig einfach; auch bei den Kaufleuten, die eine geregelte Buchführung zu haben pflegen, dürften keine besondern Schwierigkeiten im Wege stehen; fast zu einer Unmöglichkeit aber wird eine richtige Veranlagung bei vielen Zwischenhändlern, die im Kriege große Summen verdient und Vermögen erworben haben, zum Teil bisher aber überhaupt keine Steuererklärung abgegeben haben. Ein Fachmann, der sich mit unermüdlichem Eifer diesen Fragen widmet, der Vorsitzende der Steuerveranlagungskommission in Düsseldorf, Regierungsrat E. B u d t, sagt in den Annalen des Deutschen Reiches geradezu, wenn mit der Verbesserung der Veranlagungstechnik nicht Ernst gemacht werde, dann werde die Veranlagung zur Kriegsgewinnsteuer leicht ein Possenspiel, ein Raspertheater größten Stils werden, das unserer großen und ersten Zeit nicht würdig sei. Was da zu fordern ist, das können wir heute in aller Ausführlichkeit nicht auseinandersetzen, wir müssen uns auf Andeutungen beschränken. In die Hände der Steuerbehörden gehören jetzt ganz neue Mittel, um Einkommensveränderungen zu prüfen. Man hat jahrelang über mangelhafte Steuermoral geklagt; jetzt wo durch den Krieg die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewaltig durcheinander gerüttelt worden sind, ist es an der Zeit, mit den Reformen Ernst zu machen. Jedenfalls ist ohne durchgreifende Verbesserung der Veranlagungstechnik eine Besteuerung der Kriegsgewinne physischer Personen unausführbar und aussichtslos.

Zunächst muß eine umfangreiche Auskunftspflicht eingeführt werden, die sich auf das Reichs- und Staatsschuldbuch, auf die Banken, auf die gewerbmäßigen Bankiers und auf die Sparkassen erstrecken müßte. Zu überlegen wäre, ob nicht auch Luxusgeschäfte, Juweliere, Möbelhändler, Pelzhändler, Auskunft über ihre Verkäufe machen müssen; denn der Verdacht liegt nahe, daß viel Kriegsvermögen in Luxusvermögen verwandelt worden ist. Wie weit diese Auskunftspflicht auch noch für andere Behörden und öffentliche Körperschaften festzusetzen ist, bleibt zu prüfen. Wie wichtig es z. B. ist, daß die Handelskammern alles aussagen, was über die Geschäfte der mit ihnen in Verbindung stehenden Einzelpersonen bekannt geworden ist, leuchtet ohne weiteres ein. Das Zeugnisverweigerungsrecht wäre nicht nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu regeln, sondern müßte den Bedürfnissen des Veranlagungsverfahrens entsprechen. Militär- und Marinebehörden, Reich, Staat und Gemeinde, sowie öffentliche Körperschaften und gemeinnützige Vereine, die in größerem Maßstabe Lieferungen vergeben haben, sind verpflichtet, der Steuerbehörde von Amts wegen über die seit Kriegsbeginn vergebenen Lieferungen Auskunft zu geben. Der Steuerpflichtige ist, wenn seine Steuererklärung beanstandet wird, nicht zur Vorlage seiner Bücher, sondern auch zur Angabe seiner einzelnen Lieferungen und zur Angabe aller Stellen, an die er geliefert hat, verpflichtet. Diese Angaben werden durch Sachverständige nachgeprüft. Wer Kriegslieferungen gehabt hat, hat sich auf öffentliche Aufforderung bei der Steuerbehörde zu melden. Es würde also eine Meldepflicht eingeführt, die bekanntlich bisher nicht bestanden hat. Soweit diese Personen die Lieferungen nicht selbst ausgeführt haben, also Zwischenhändler waren, haben sie diejenigen Personen oder Gesellschaften anzugeben, denen sie die Lieferungen weiter übertragen oder vermittelt haben. Andererseits ist, wer Lieferungen durch Vermittlung einer dritten Person übertragen erhalten hat, verpflichtet, diese zu benennen und den Betrag anzugeben, den er dieser Person als Vermittlungsgebühr bezahlt hat. Die so geforderten Angaben könnten durch Ordnungsstrafen, die eine fühlbare Summe ausmachen dürften, und bei jeder Weigerung zu wiederholen wären, erzwungen werden.

Neben diese Maßnahmen, die zur Ermittlung der eigentlichen Kriegslieferungsgeschäfte führen könnten, müßten noch andere treten, so eine Kapitalmeldepflicht und eine Meldepflicht zur Einkommenverbesserungssteuer. Jeder, der in der Kriegszeit ein Einkommen gehabt hat, das etwa doppelt so hoch war, wie in der entsprechenden Friedenszeit, ist auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet, der Steuerbehörde dies zu melden. Bisher bestand bekanntlich für solche Personen, die noch nicht mit einem Einkommen von mehr als 3000 M veranlagt waren, eine derartige Anmeldepflicht nicht. Ein letztes und sehr wirksames Mittel, Steuerhinterziehungen aus Kriegsgewinnen zu verhindern, wäre die Möglichkeit, nach dem Aufwand zu veranlagern. Steht der offensichtliche Aufwand in argem Mißverhältnis zu dem von Steuerpflichtigen angegebenen Einkommen, so ist die Schätzung nach dem Aufwand zulässig; es sei denn, daß der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß er den Unterschied zu seinem Aufwand aus der Aufnahme von Schulden, der Verzehrung von Kapitalvermögen, Unterstützung anderer Personen oder aus unstiftlichen oder unerlaubten Einkünften befreit. Im letztern Fall hätte wieder der Staatsanwalt das Wort.

Wenn jetzt das Parlament ernstlich an das Problem der Kriegsgewinnsteuer herantritt, dann sind es also vor allem drei Wünsche, die wir ihm vorlegen. Erstens eine saubere Trennung der Gewinne, die aus wucherischen und betrügerischen Geschäften stammen, von den übrigen, Heranziehung des Staatsanwalts beim Veranlagungsgeschäft; zweitens keine Überspannung der Steuerwünsche, sondern Berücksichtigung der Gefahr, daß wertvolle Teile unseres Wirtschaftslebens durch Verkennen der Leistungsfähigkeit zu Tode gebracht werden können; drittens wirksame Handhaben gegen die Dunkelmänner, die sich einer gerechten Veranlagung zu entziehen suchen.